

An das
 Regierungspräsidium Stuttgart
 Referat 15.2
 Dienststelle Wertheim

per E-Mail bis 29.09.2023 an:
integrationsmanagement@rps.bwl.de

| |
|--|
|  <p>LK/SK-Kennziffer</p> |
| bitte unbedingt angeben! |

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Soforthilfe für die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine für die Jahre 2023 und 2024

1. Antragsteller

| | |
|------------------------------------|--|
| Antragsteller* (Stadt,- Landkreis) | |
| Straße/Hausnummer | Postleitzahl/Ort |
| Bankverbindung/IBAN | Kontoinhaber (falls nicht Antragsteller) |

| | |
|--------------------------------|---------|
| Ansprechperson (Name, Vorname) | E-Mail |
| | Telefon |

* 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg

2. Maßnahmen nach Nummer 2 des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024

Folgende Maßnahmen werden beantragt:



Befristete personelle Aufstockung des Integrationsmanagements, Nummer 2.1

Hinweise:

- Der Zuschuss nach Nummer 2.1 des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024 kann nur gewährt werden, soweit das Integrationsmanagement vor Ort bereits eingerichtet wurde. Eine Weitergabe der Zuwendung seitens der Landkreise ist daher nur an einen **direkten Zuwendungsempfänger** im Integrationsmanagement zulässig. Dritte, die bisher Zuwendungsempfänger sind, können in den bestehenden Strukturen mit der Aufgabe betraut werden.
- Gem. Nummer 4.3 des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024 sind nur Personalausgaben zuwendungsfähig, die für die Maßnahme zusätzlich entstehen (Personalausgaben für neugeschaffene Stelle/Stellenanteile bzw. für im Rahmen des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024 verlängerte Stellen/Stellenanteile, die bereits im Rahmen des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2022 bewilligt wurden).
- Hat ein möglicher direkter Zuwendungsempfänger im Rahmen des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2022 nach Nr. 2.1 keine eigenständige Erfüllung in Anspruch genommen, möchte diese eigenständige Erfüllung aber im Rahmen der Soforthilfe Ukraine 2023/2024 erstmalig in Anspruch nehmen, ist nach wie vor die Schaffung einer neuen Stelle mit mind. 0,5 VZÄ Fördervoraussetzung. Nähere Informationen hierzu erteilt gerne die Bewilligungsstelle.
- Es sind nur Teilzeit-Stellen zuwendungsfähig, wenn der Beschäftigungsumfang im Tätigkeitsfeld des Integrationsmanagements im Rahmen der Soforthilfe Ukraine 0,25 VZÄ entspricht. Die Fördervoraussetzungen für eine Tätigkeit als Integrationsmanager/in richten sich nach den Regelungen der VwV Integrationsmanagement 2023. Beachten Sie für Neueinstellungen ab 29.06.2023 die neuen Qualifikationsanforderungen nach Nummer 4.1.1 VwV Integrationsmanagement 2023.
- Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind vom Zuwendungsempfänger Kennzahlen nach Maßgabe der Nummer 7 lit. a) des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024 zu erheben. Bei Weitergabe der Zuwendung an kreisangehörige Städte, Gemeinden und Verbände muss sichergestellt werden, dass die Kennzahlen von den genannten erhoben und an die Bewilligungsstelle übermittelt werden.
- Bitte beachten Sie zudem die unter Nummer 4.3 (3. Absatz) des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024 aufgeführten nicht zuwendungsfähigen Ausgaben.



Welcome-Integrationsmanagement, Nummer 2.2 lit. a

Hinweise:

- Der Zuschuss nach Nummer 2.2 lit. a des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024 kann nur gewährt werden, soweit das Integrationsmanagement vor Ort bereits eingerichtet wurde.
- Gem. Nummer 4.3 des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024 sind nur Personalausgaben zuwendungsfähig, die für die Maßnahme zusätzlich entstehen (Personalausgaben für neugeschaffene Stellen/Stellenanteile bzw. für im Rahmen des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024 verlängerte Stellen/Stellenanteile, die bereits im Rahmen des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2022 bewilligt wurden).
- Hat ein möglicher direkter Zuwendungsempfänger im Rahmen des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2022 nach Nr. 2.2 lit. a keine eigenständige Erfüllung in Anspruch genommen, möchte diese eigenständige Erfüllung aber im Rahmen der Soforthilfe Ukraine 2023/2024 erstmalig in Anspruch nehmen, ist nach wie vor die Schaffung einer neuen Stelle mit mind. 0,5 VZÄ Förder Voraussetzung. Nähere Informationen hierzu erteilt gerne die Bewilligungsstelle.
- Es sind nur Teilzeit-Stellen zuwendungsfähig, wenn der Beschäftigungsumfang im Tätigkeitsfeld des Integrationsmanagements im Rahmen der Soforthilfe Ukraine 0,25 VZÄ entspricht.
- Die Fördervoraussetzungen für eine Tätigkeit als Welcome-Integrationsmanager/in richten sich nach Nummer 2.2 lit. a (2. Absatz) des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024.
- Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 lit. a sind vom Zuwendungsempfänger Kennzahlen und Erfolgskriterien nach Maßgabe der Nummer 7 lit. b des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024 zu erheben. Bei Weitergabe der Zuwendung an kreisangehörige Städte, Gemeinden und Verbände oder an Dritte muss sichergestellt werden, dass die Kennzahlen und Erfolgskriterien von den genannten erhoben und an die Zuwendungsempfänger übermittelt werden.
- Bitte beachten Sie zudem die unter Nummer 4.3 (3. Absatz) des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024 aufgeführten nicht zuwendungsfähigen Ausgaben.



Maßnahmen zur niedrigschwelligen psychosozialen Unterstützung, Nummer 2.2 lit. b

Hinweise:

- Maßnahmen können spezifische Erstberatungsangebote für Betroffene sein, niedrigschwellige „Trauma-Sprechstunden“ sowie Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für professionelle und/oder ehrenamtliche Kräfte.
- Förderfähig sind die in Nummer 4.3 erster Spiegelstrich des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024 genannten Sachausgaben sowie Personalausgaben nach Nummer 4.3 zweiter Spiegelstrich des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024.
- Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 lit. b sind vom Zuwendungsempfänger Kennzahlen und Erfolgskriterien nach Maßgabe der Nummer 7 lit. b des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024 zu erheben. Bei Weitergabe der Zuwendung an kreisangehörige Städte, Gemeinden

und Verbände oder an Dritte muss sichergestellt werden, dass die Kennzahlen und Erfolgskriterien von den genannten erhoben und an die Zuwendungsempfänger übermittelt werden.

- Bitte beachten Sie zudem die unter Nummer 4.3 (3. Absatz) des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024 aufgeführten nicht zuwendungsfähigen Ausgaben.

3. Beantragte Förderung:

Der auf der Grundlage der Nummer 4.2 des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024 errechnete finanzielle Rahmen beläuft sich für den antragstellenden Stadt-/ Landkreis auf

Euro.

Für die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Förderaufrufs „Soforthilfe für die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine für die Jahre 2023 und 2024“ wird hiermit ein Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten **in Höhe von**

Euro

beantragt.

4. Förderzeitraum:

Beginn der ersten Maßnahme (frühestens am 01.03.2023) und/oder nahtlose Verlängerung der bisherigen Maßnahme (frühestens am 01.03.2023) am:

TT.MM.JJJJ

- Jede einzelne Maßnahme kann über einen Zeitraum von jeweils bis zu max. 24 Monaten gefördert werden.
- Die im Rahmen der Soforthilfe Ukraine 2022 bewilligten Maßnahmen können im Anschluss an die maximale Förderdauer von 12 Monaten nach Nummer 5 der Soforthilfe Ukraine 2022 auf Grundlage des Förderaufrufs Soforthilfe Ukraine 2023/2024 im Zeitraum der Kalenderjahre 2023 bis 2025 für maximal weitere 24 Monate weitergefördert werden.
- Die einzelnen Maßnahmen müssen nicht zeitgleich beginnen, allerdings müssen alle spätestens am 31.12.2025 abgeschlossen sein.

5. Erklärungen

- Es wird erklärt, dass die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes eingehalten werden.
- Es wird erklärt, dass die im Rahmen dieses Projekts eingesetzten Beschäftigten finanziell nicht besser gestellt sind als vergleichbare Landesbedienstete.
- Es wird erklärt, dass eine Weitergabe an Dritte nur nach den Regelungen der VV Nr. 12 zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) erfolgt.
- Es wird erklärt, dass für den o.g. Zweck, bei keiner anderen Stelle des Landes und keiner anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Zuwendung beantragt wird oder bewilligt wurde, ggf. sind ergänzende Unterlagen beizufügen oder nachzureichen. Das Kumulierungsverbot bezieht sich nicht auf die bereits laufende Förderung im Rahmen des Förderprogramms VwV Integrationsmanagement.
- Es wird erklärt, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Es ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der bewilligten Zuwendung zur Folge haben können. Änderungen und Abweichungen vom Antrag sind dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich mitzuteilen.
- Es ist bekannt, dass die Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind. Subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den eingereichten Unterlagen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind (§ 3 des Subventionsgesetzes). Es ist bekannt, dass ein Unterlassen den Tatbestand eines strafbaren Betrugs begründet.

Ort, Datum

Unterschrift Vertretung des Stadt- oder Landkreises

Der Antrag ist eingescannt mit Originalunterschrift bis spätestens 29.09.2023 per E-Mail zu übersenden an: integrationsmanagement@rps.bwl.de